

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Veranstaltungen

Stand: Oktober 2026

Landgasthof Hotel Gentner GmbH

Bregenzer Straße 31, 90475 Nürnberg

Telefon: 0911 8007-0, E-Mail: info@landgasthof-gentner.de

USt-IdNr. DE356477692, Amtsgericht Nürnberg HRB 41041

– nachstehend „Hotel“ –

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungs-, Tagungs- und Banketträumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art sowie für alle in diesem Zusammenhang vom Hotel für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen, insbesondere für Speisen, Getränke, technische Einrichtungen und Serviceleistungen sowie für die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gebuchten Hotelzimmer (Veranstaltungsvertrag).

1.2 Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Hotelzimmer gebucht, bilden sie mit den Veranstaltungsleistungen eine einheitliche Buchung. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Buchung einschließlich der Zimmer; die Bestimmungen über die Übernachtung stehen in Abschnitt 12. Der Kunde muss daneben keine weiteren Geschäftsbedingungen des Hotels beachten.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie deren Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Einladungen zu Veranstaltungen, die über den Kreis der vom Kunden geladenen Teilnehmer hinaus an die Öffentlichkeit gerichtet sind, bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

1.5 Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsschluss, Vertragspartner, Geschäftsgrundlage, Widerruf, Verjährung

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, den Vertragsschluss in Textform zu bestätigen.

2.2 Bestellt ein Dritter für den Kunden, haften Besteller und Kunde dem Hotel gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Bestellers in Textform vorliegt.

2.3 Das Stattfinden von Veranstaltungen Dritter, insbesondere von Messen, Kongressen oder sonstigen Großveranstaltungen, wird nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Veranstaltung des Kunden selbst nicht stattfindet; der Anlass und der Zweck der Veranstaltung gehören zum Verwendungsrisiko des Kunden.

2.4 Bei Verträgen über die Lieferung von Speisen und Getränken sowie über weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen besteht ein gesetzliches

Widerrufsrecht auch dann nicht, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde, sofern der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§ 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB). Im Übrigen bleiben gesetzliche Widerrufsrechte des Kunden unberührt.

2.5 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räume und Leistungen bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Raumüberlassung und die von ihm oder den Teilnehmern in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten beziehungsweise geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere nach Tagungspauschalen, Getränkepauschalen, Abendessen nach dem vereinbarten Menüumfang und Raummiete; maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise, im Übrigen die jeweils gültige Preisliste des Hotels. Satz 1 gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung des Leistungsumfanges oder der Dauer der Veranstaltung davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Räume und die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

3.5 Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 286 und 288 BGB; ist der Kunde nicht Verbraucher, gilt zusätzlich die Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB. Das Hotel kann die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten in nachgewiesener Höhe verlangen.

3.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Zahlungsrückstand des Kunden oder bei Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Hotel ist ferner berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit durch Zwischenrechnung fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen.

3.8 Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Minderung und auf Zurückbehaltung bleiben unberührt.

3.9 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

4. Mindestumsatz, Teilnehmerzahl, Räume, Veranstaltungszeiten

4.1 Werden Tagungspauschalen mit Mittagessen vereinbart, schuldet der Kunde je Veranstaltungstag einen Mindestumsatz von 895,00 EUR. Wird dieser Betrag durch die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen nicht erreicht, ist das Hotel berechtigt, die Differenz zwischen dem Mindestumsatz und dem tatsächlich erreichten Umsatz zu berechnen. Auf den Mindestumsatz werden sämtliche im Rahmen der Veranstaltung in Anspruch genommenen Speisen- und Getränkeleistungen sowie die Raummiete angerechnet; der Betrag versteht sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch entstanden ist.

4.2 Eine Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform; das Hotel kann die Zustimmung von der Verfügbarkeit geeigneter Räume und Kapazitäten abhängig machen. Mit der Zustimmung tritt die erhöhte Teilnehmerzahl an die Stelle der ursprünglich vereinbarten.

4.3 Eine Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl hat der Kunde unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Erhöhung bedarf der Zustimmung des Hotels nach Ziffer 4.2. Eine Verringerung tritt mit Zugang der Mitteilung an die Stelle der bisher vereinbarten Teilnehmerzahl. Die Abrechnung richtet sich nach Abschnitt 5.

4.4 Als Veranstaltungsräume stehen die Räume Gute Stube, Gartenstüberl, Himmelreich, Dorfstube, Gast Stube und Restaurant zur Verfügung. Die Bestuhlung erfolgt nach der vereinbarten Bestuhlungsart parlamentarisch, in U-Form, in Blockform oder als Bankett. Ein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes besteht nur, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

4.5 Verringert sich die Teilnehmerzahl gegenüber der vereinbarten Zahl erheblich, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden einen anderen geeigneten Raum zuzuweisen, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Bestuhlungsart und des Veranstaltungszwecks zumutbar ist. Wird ein Raum zugewiesen, für den eine niedrigere Raummiete gilt, ist diese maßgeblich.

4.6 Eine Verschiebung der vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Für die über den vereinbarten Zeitraum hinaus erforderliche zusätzliche Leistungsbereitschaft des Hotels, insbesondere für den zusätzlichen Personal- und Betriebsaufwand, kann das Hotel ein angemessenes, nach der jeweils gültigen Preisliste bemessenes Entgelt berechnen; dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

5. Rücktritt des Kunden (Stornierung), Nichtinanspruchnahme

5.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Erklärung des Rücktritts soll in Textform erfolgen.

5.2 Nimmt der Kunde vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit nicht ein Fall der Ziffer 5.5 vorliegt. Dies gilt

einheitlich für den Wegfall der gesamten Veranstaltung, einzelner Veranstaltungstage, einzelner Leistungen, einzelner Zimmer und einzelner Teilnehmer. Das Hotel kann den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren und berechnet, bemessen nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung beim Hotel:

- a) bei Zugang früher als 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag keine Vergütung; der Wegfall ist insoweit kostenfrei;
- b) bei Zugang vom 42. bis zum 29. Tag vor dem ersten Veranstaltungstag 50 Prozent des Preises der weggefallenen Leistungen;
- c) bei Zugang vom 28. bis zum 15. Tag vor dem ersten Veranstaltungstag 60 Prozent des Preises der weggefallenen Leistungen;
- d) bei Zugang ab dem 14. Tag vor dem ersten Veranstaltungstag sowie bei Nichtinanspruchnahme ohne vorherige Mitteilung 80 Prozent des Preises der weggefallenen Leistungen.

Der Preis der weggefallenen Leistungen bemisst sich nach der Buchung; erfasst sind sämtliche Leistungen der Buchung, namentlich Tagungspauschalen, Raummiete, Speisen, Getränke, weitere gebuchte Leistungen sowie die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gebuchten Hotelzimmer. Der Mindestumsatz nach Ziffer 4.1 bleibt unberührt. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, treten an die Stelle des Satzes nach Buchstabe d 70 Prozent bei Speisen-, Getränke- und Pauschalleistungen, 90 Prozent bei der Raummiete und 80 Prozent beim Zimmerpreis.

5.3 Das Hotel hat die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung der Räume und Zimmer stets anzurechnen und erteilt dem Kunden auf Verlangen Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang eine anderweitige Vermietung erfolgt ist. Die ersparten Aufwendungen sind in der Pauschalierung nach Ziffer 5.2 bereits berücksichtigt und werden nicht doppelt angerechnet. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nach Ziffer 5.2 nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist; dem Hotel bleibt die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens vorbehalten.

5.4 Ein Anspruch des Kunden auf eine kostenfreie Verringerung des Leistungsumfangs besteht über Ziffer 5.2 hinaus nicht.

5.5 Ein Anspruch nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 besteht nicht, soweit dem Hotel die Erbringung der Leistung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist, insbesondere aufgrund einer behördlichen Untersagung, oder soweit das Hotel die Nichtinanspruchnahme zu vertreten hat. Umstände aus dem Risikobereich des Kunden lassen den Anspruch unberührt; hierzu zählen insbesondere die Absage oder Verlegung der Veranstaltung des Kunden, die Verhinderung von Teilnehmern sowie Ereignisse höherer Gewalt außerhalb des Hotels.

6. Rücktritt des Hotels

6.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

6.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Räume oder Leistungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden, wobei wesentlich die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein kann; das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Durchführung der Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit von Gästen, Teilnehmern oder Mitarbeitern gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; der Zweck oder der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; ein Verstoß gegen Ziffer 1.3 vorliegt; der Kunde die nach Abschnitt 9 erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen oder Nachweise trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht beibringt; oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheit leistet, der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben, ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

6.4 Das Hotel hat den Kunden von der Ausübung des Rücktritts unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

6.5 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Die Haftung des Hotels nach Ziffer 10.1 bleibt unberührt.

6.6 Das Hotel ist berechtigt, den Vertrag während der laufenden Veranstaltung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn von der Veranstaltung erhebliche Störungen des Betriebsablaufs oder eine Gefährdung von Gästen, Teilnehmern oder Mitarbeitern ausgehen oder in erheblicher Weise gegen die Pflichten nach Abschnitt 9 verstoßen wird und dem Hotel die Fortsetzung der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist. Soweit dies nach Art des Verstoßes erforderlich und dem Hotel zumutbar ist, hat der Kündigung eine erfolglose Abmahnung voranzugehen. Im Fall der berechtigten Kündigung bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet; ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sind anzurechnen, und dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch entstanden ist.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

7.1 Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform. In diesen Fällen wird ein Entgelt zur Deckung der Gemeinkosten nach der jeweils gültigen Preisliste des Hotels berechnet.

7.2 Aus lebensmittelhygienischen Gründen ist die Mitnahme von Speisen, die aus Büfets oder offen ausgegeben wurden, nicht gestattet. Ungeöffnete, vom Kunden bezahlte Getränke bleiben hiervon unberührt.

8. Technische Einrichtungen, Ausstattung, Dekoration

8.1 Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im eigenen Namen für Rechnung des Kunden, sofern nicht ausdrücklich in Textform eine Vertretung des Kunden vereinbart ist. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei, soweit er die Ansprüche zu vertreten hat.

8.2 Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen und Geräte des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der Zustimmung des Hotels in Textform. Für Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels, die durch die Verwendung dieser Geräte schuldhaft verursacht werden, haftet der Kunde; eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zu seinem Nachteil ist hiermit nicht verbunden. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann das Hotel nach der jeweils gültigen Preisliste erfassen und berechnen.

8.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm eingebrachten Anlagen und Geräte den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, den Betrieb von Anlagen und Geräten zu untersagen, die diesen Anforderungen offensichtlich nicht genügen.

8.4 Das Anbringen von Dekorations-, Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen ist vorab mit dem Hotel abzustimmen und bedarf dessen Zustimmung. Die brandschutzrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten; das Hotel kann hierzu Nachweise verlangen. Die Gegenstände sind so anzubringen, dass Beschädigungen der Räume und Einrichtungen ausgeschlossen sind.

8.5 Mitgebrachte Dekorations-, Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum und kann der Raum deshalb nicht anderweitig genutzt werden, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs, längstens für sieben Tage, eine angemessene Nutzungsentschädigung nach der jeweils gültigen Preisliste berechnen. Dem Kunden steht hinsichtlich sämtlicher Beträge nach dieser Ziffer der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

9. Pflichten des Kunden, Genehmigungen, öffentlich-rechtliche Vorgaben

9.1 Werden im Rahmen der Veranstaltung Musikdarbietungen oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke aufgeführt oder wiedergegeben, obliegt dem Kunden die Anmeldung bei der GEMA oder der sonst zuständigen Verwertungsgesellschaft sowie die Entrichtung der anfallenden Vergütungen. Das Hotel kann den Nachweis der Anmeldung verlangen.

9.2 Der Kunde hat die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über die Sperrzeit sowie die Anforderungen des Immissionsschutzes, insbesondere zum Schutz der Nachtruhe, einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit Nutzung des Außenbereichs sind die vom Hotel mitgeteilten Vorgaben zu Lautstärke und Nutzungszeiten zu beachten. Das Hotel ist berechtigt, bei einem Verstoß nach vorheriger Abmahnung die Lautstärke zu begrenzen oder die Nutzung des Außenbereichs zu beenden.

9.3 Erfordert die Veranstaltung behördliche Genehmigungen, Anzeigen oder Erlaubnisse, insbesondere bei Ausstellungen, gewerblichen Darbietungen, Verlosungen oder der Nutzung öffentlicher Flächen, hat der Kunde diese rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen und dem Hotel auf Verlangen nachzuweisen. Die Einhaltung der behördlichen Auflagen obliegt dem

Kunden.

9.4 Bei Veranstaltungen, die nach Art, Umfang oder Teilnehmerzahl ein erhöhtes Risiko begründen, kann das Hotel den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung in Textform verlangen.

9.5 Der Kunde ist im Rahmen seiner Veranstaltung für die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere bei der Abgabe alkoholischer Getränke, verantwortlich; die gesetzlichen Pflichten des Hotels und seiner Mitarbeiter bleiben unberührt. Das Hotel ist berechtigt, die Abgabe alkoholischer Getränke zu verweigern, insbesondere an erkennbar betrunkene Personen (§ 20 Nummer 2 Gaststättengesetz). Nehmen Minderjährige an der Veranstaltung teil, hat der Kunde das Hotel vorab in Textform zu unterrichten und für eine ausreichende Aufsicht zu sorgen.

9.6 Die werbliche Verwendung der Marke oder von Abbildungen des Hotels in Werbemitteln oder Veröffentlichungen des Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform. Die bloße Angabe des Veranstaltungsortes, insbesondere in Einladungen, bleibt hiervon unberührt.

9.7 Der Kunde stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten nach diesem Abschnitt 9 beruhen, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

10. Haftung des Hotels

10.1 Das Hotel haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Hotel nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

10.2 Ziffer 10.1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus einer übernommenen Garantie bleiben unberührt.

10.3 Die Ziffern 10.1 und 10.2 lassen die Haftung des Hotels nach den §§ 701 bis 703 BGB unberührt. Für Teilnehmer der Veranstaltung, die zugleich ein Zimmer des Hotels belegen, gilt für die eingebrachten Sachen die gesetzliche Gastwirtschaftung nach den §§ 701 ff. BGB nach Maßgabe der Ziffern 12.9 und 12.10.

10.4 Vom Kunden eingebrachte Ausstellungs-, Dekorations- und sonstige Gegenstände verbleiben in seiner Obhut; Ziffer 10.3 bleibt für die von Teilnehmern eingebrachten Sachen unberührt. Durch die Überlassung der Veranstaltungsräume und durch das Verbringen solcher Gegenstände in die Räume kommt ein Verwahrungsvertrag nicht zustande; die Haftung des Hotels richtet sich insoweit nach Ziffer 10.1. Übernimmt das Hotel im Einzelfall ausdrücklich die Aufbewahrung, bedarf dies einer Vereinbarung in Textform.

10.5 Soweit dem Kunden, den Teilnehmern oder deren Besuchern Stellplätze auf dem Hotelgrundstück, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Ein Anspruch auf einen bestimmten oder auf einen verfügbaren Stellplatz besteht nur, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der Ziffer 10.1.

11. Haftung des Kunden

11.1 Der Kunde haftet dem Hotel für Schäden an Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Inventar, die durch ihn, die Teilnehmer der Veranstaltung, deren Besucher, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursacht werden. Zu den zu ersetzenden Kosten zählen insbesondere die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr, der Polizei oder eines Sicherheitsdienstes infolge einer schuldhaft ausgelösten Alarmierung, die Kosten der Wiederherstellung ausgelöster Brandmelde- oder Sprinkleranlagen sowie die Kosten einer erforderlichen Sonderreinigung.

11.2 Der Kunde stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Durchführung seiner Veranstaltung gegen das Hotel erhoben werden, soweit der Kunde oder die in Ziffer 11.1 genannten Personen die Ansprüche zu vertreten haben.

11.3 Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Ziffern 11.1 und 11.2 nicht verbunden.

12. Übernachtung im Zusammenhang mit der Veranstaltung

12.1 Gebuchte Zimmer stehen ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung; ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer besteht nur, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

12.2 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Räumung später, kann das Hotel für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 15:00 Uhr den Tageszimmerpreis gemäß aktueller Preisliste berechnen; erfolgt die Räumung nach 15:00 Uhr, tritt an dessen Stelle der vereinbarte Logispreis für einen Tag. Eine Berechnung beider Beträge nebeneinander findet nicht statt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

12.3 Jeder übernachtende Teilnehmer füllt im Rahmen des Check-ins – an der Rezeption oder am Check-in-Automaten – das Anmeldeformular des Hotels aus. Mit der Bestätigung auf dem Anmeldeformular erkennt er die Bestimmungen dieses Abschnitts 12 für seinen Aufenthalt an. Teilnehmer ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind gesetzlich verpflichtet, am Tag der Anreise einen besonderen Meldeschein auszufüllen und sich durch ein gültiges Identitätsdokument auszuweisen (§§ 29, 30 Bundesmeldegesetz). Der Meldeschein ist eigenhändig zu unterschreiben; an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift kann die elektronische Anmeldung treten, sofern die Identität durch eine starke Kundenauthentifizierung im Rahmen einer am Anreisetag ausgeführten kartengebundenen Zahlung nachgewiesen wird.

12.4 In sämtlichen Zimmern und geschlossenen Räumen des Hotels gilt Rauchverbot. Bei einem Verstoß kann das Hotel die erforderliche Sonderreinigung und Instandsetzung des Zimmers pauschal mit 200,00 EUR berechnen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Aufwands oder Schadens bleibt vorbehalten.

12.5 Der Verlust oder das Abhandenkommen einer Zimmerkarte ist dem Hotel unverzüglich anzuzeigen. Das Hotel sperrt die betroffene Karte und gibt während der Anwesenheitszeiten des Personals – montags bis samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr – eine Ersatzkarte aus. Außerhalb dieser Zeiten sowie bei einer Störung des Check-in-Automaten verschafft das Hotel den Zutritt zum Zimmer, sobald dies möglich und zumutbar ist. Für Ersatzkarten wird kein Entgelt berechnet. Für Schäden haftet das Hotel nach Maßgabe der Ziffer 10.1.

12.6 Das Mitbringen von Tieren in das Hotel und auf die Zimmer ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG in Begleitung der berechtigten Person. Die Begleitung durch einen Assistenzhund ist bei der Buchung anzuzeigen und bei der Ankunft nachzuweisen; als Nachweis gelten die Kennzeichnung des Hundes mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 der Assistenzhundeverordnung oder der Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft. Wird keiner dieser Nachweise vorgelegt, verbleibt es bei dem Verbot nach Satz 1.

12.7 Das Hotel stellt unentgeltlich einen WLAN-Zugang zur Mitbenutzung bereit. Ein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder Bandbreite besteht nicht. Die Nutzung für rechtswidrige Handlungen ist untersagt; der Kunde stellt das Hotel von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des Zugangs durch ihn oder die Teilnehmer beruhen, soweit er sie zu vertreten hat.

12.8 Die Zimmer dürfen nur von der bei der Buchung angegebenen Zahl von Personen bewohnt werden. Die Belegung mit weiteren Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Hotels und wird nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Kosten, die dem Hotel infolge eines von den Teilnehmern schuldhaft verursachten Ereignisses entstehen, hat der Kunde zu tragen; hierzu zählen insbesondere die Kosten eines Einsatzes der Feuerwehr, der Polizei oder eines Sicherheitsdienstes infolge einer schuldhaft ausgelösten Alarmierung sowie die Kosten der Wiederherstellung ausgelöster Brandmelde- oder Sprinkleranlagen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

12.9 Für die von den übernachtenden Teilnehmern eingebrachten Sachen haftet das Hotel nach den §§ 701 ff. BGB. Danach ist die Haftung auf das Hundertfache des Beherbergungspreises für einen Tag begrenzt, mindestens jedoch auf 600,00 EUR und höchstens auf 3.500,00 EUR; für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten tritt an die Stelle des Höchstbetrags der Betrag von 800,00 EUR. Die gesetzlichen Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotel oder seinen Leuten verschuldet ist oder es sich um Sachen handelt, die das Hotel zur Aufbewahrung übernommen hat. Sollen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800,00 EUR oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500,00 EUR eingebracht werden, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel. Das Hotel kann die Aufbewahrung von Sachen ablehnen, die im Hinblick auf die Größe und den Rang des Hotels von übermäßigem Wert oder Umfang oder die gefährlich sind (§ 702 Absatz 3 BGB). Fahrzeugschlüssel werden nicht zur Aufbewahrung übernommen.

12.10 Ansprüche wegen eingebrachter Sachen erlöschen, wenn dem Hotel der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung nicht unverzüglich angezeigt wird, nachdem der Betroffene hiervon Kenntnis erlangt hat (§ 703 BGB); dies gilt nicht, wenn die Sachen vom Hotel zur Aufbewahrung übernommen wurden oder der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung vom Hotel oder seinen Leuten verschuldet ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Individuelle Vertragsabreden bleiben unberührt.

13.2 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Nürnberg. Sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand ebenfalls Nürnberg. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände, insbesondere zugunsten von Verbrauchern, bleiben unberührt.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben die zwingenden verbraucherschützenden Bestimmungen dieses Staates von dieser Rechtswahl unberührt (Artikel 6 Absatz 2 Rom-I-Verordnung).

13.4 Das Hotel ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13.6 Diese Geschäftsbedingungen werden in deutscher Sprache und in Übersetzungen bereitgestellt. Maßgeblich ist die deutsche Fassung; Übersetzungen dienen der Verständlichkeit. Weicht eine Übersetzung von der deutschen Fassung ab, gilt die deutsche Fassung, soweit dem Kunden die deutsche Fassung in zumutbarer Weise zugänglich gemacht wurde.

Nürnberg, Stand: Oktober 2026
Landgasthof Hotel Gentner GmbH